

Zentralverband der Ingenieurvereine e.V. * Christinenstr. 79 * 44575 Castrop-Rauxel

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

sowie

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung

per Mail
ib8@bmjv.bund.de
sbi2@bmds.bund.de

Präsidium

ZBI - Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.

Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel

Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin

Telefon: +49 30 85103687

Telefax: +49 30 85103688

E-Mail: info@zbi-berlin.de

Internet: www.zbi-berlin.de

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Postbank Köln

IBAN DE37 3701 0050 0208 3505 06

BIC PBNKDEFF

Datum: 02.08.2026

Stellungnahme des Zentralverbands der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. zum Regelungsentwurf zur Aufnahme des Grundbuchs in das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG)

Lobbyregisternummer R003330

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regelungsentwurf zur Aufnahme des Grundbuchs in das Identifikationsnummerngesetz. Als Spitzenverband technisch-naturwissenschaftlicher Berufs- und Fachverbände vertritt der ZBI Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Eisenbahnwesen, Geodäsie und Geoinformatik, Telekommunikation, Umwelttechnik sowie Wasserbau und Wasserwirtschaft. Für diese Fachrichtungen bilden verlässliche Grundstücks-, Eigentums- und Geodaten eine unverzichtbare Grundlage für Planungs-, Genehmigungs-, Infrastruktur- und Bauprozesse.

Der ZBI begrüßt ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, das Grundbuchwesen in die Registermodernisierung einzubeziehen und damit die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie, digitale und effiziente Verwaltungsleistung zu schaffen. Die vorgesehene Nutzung der Identifikationsnummer als zusätzliches Ordnungsmerkmal stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Datenqualität zu erhöhen, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und das Once-Only-Prinzip im Grundstücks- und Genehmigungswesen wirksam umzusetzen. Die im Gesetzentwurf dargestellten Effizienzgewinne und Qualitätsverbesserungen werden vom ZBI ausdrücklich unterstützt.

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.

Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel

Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin

Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dr. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Aus Sicht des ZBI ist die Registermodernisierung kein Selbstzweck. Sie bildet vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für die Digitalisierung technischer Planungs- und Genehmigungsprozesse. Ob Infrastrukturprojekte, Wohnungsbau, Energiewende, Wasserwirtschaft oder Mobilität – nahezu alle ingenieurfachlichen Aufgaben greifen auf Grundstücks- und Geodaten zurück. Einheitliche, qualitativ hochwertige und medienbruchfrei nutzbare Register schaffen hierfür eine unverzichtbare Grundlage. Die vorgesehene Weiterentwicklung des Identifikationsnummerngesetzes ist deshalb auch ein Beitrag zur Modernisierung des Planungs- und Infrastrukturstandorts Deutschland.

Die Modernisierung der Register dient dabei nicht allein der Verwaltungsvereinfachung. Sie schafft zugleich die Voraussetzungen für schnellere Planungs-, Genehmigungs- und Infrastrukturverfahren. Einheitlich identifizierbare Grundstücks- und Eigentümerdaten können insbesondere Vorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft, Telekommunikation sowie Hoch- und Ingenieurbau unterstützen und beschleunigen.

Zugleich stärkt die Registermodernisierung die Digitalisierung des Bau- und Planungswesens. Digitale Planungsprozesse, Building Information Modeling (BIM) sowie digitale Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren sind auf qualitativ hochwertige und eindeutig referenzierbare Grundstücksdaten angewiesen. Die Verbesserung der Registerqualität wirkt daher weit über die eigentliche Registerführung hinaus.

Vor diesem Hintergrund regt der ZBI an, die vorgesehene Aufnahme des Grundbuchs in das Identifikationsnummerngesetz um das amtliche Liegenschaftskataster der Länder zu ergänzen.

Grundbuch und Liegenschaftskataster bilden gemeinsam den amtlichen Grundstücksnachweis. Beide Register werden dauerhaft synchron geführt und enthalten eng miteinander verknüpfte Informationen über Grundstücke und deren Eigentumsverhältnisse. Die strukturierten Personendaten des Liegenschaftskatasters stellen bereits heute eine wesentliche Grundlage für die Führung des Grundbuchs dar. Eine Einbeziehung lediglich des Grundbuchs würde deshalb zu einem Medienbruch innerhalb dieses Gesamtsystems führen und die Potenziale der Registermodernisierung nur teilweise ausschöpfen.

Die gemeinsame Nutzung der Identifikationsnummer in Grundbuch und Liegenschaftskataster würde die eindeutige Zuordnung von Eigentümerdaten erleichtern, manuelle Abgleiche reduzieren und die Datenqualität nachhaltig verbessern. Hiervon profitieren nicht nur die registerführenden Stellen, sondern auch zahlreiche öffentliche Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie die technischen Fachverwaltungen, die auf konsistente Grundstücks- und Eigentümerdaten angewiesen sind. Gleichzeitig werden Doppelarbeiten und Fehlzusammenordnungen reduziert und die Digitalisierung verwaltungsübergreifender Prozesse gestärkt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Qualität amtlicher Geobasisdaten eine wesentliche Grundlage für zahlreiche staatliche und private Infrastrukturaufgaben darstellt. Eine konsistente Identifizierung von Eigentümerdaten stärkt deshalb nicht nur die Register selbst, sondern verbessert auch die Qualität der darauf aufbauenden Geodateninfrastrukturen. Dies kommt einer Vielzahl von Anwendungen zugute – von der kommunalen Planung über die Energie- und Verkehrsinfrastruktur bis hin zu Umwelt- und Wasserwirtschaftsprojekten.

Der Mehrwert der Registermodernisierung liegt aus Sicht des ZBI nicht in einer Ausweitung personenbezogener Datenbestände, sondern in einer höheren Qualität, Aktualität und eindeutigen Zuordnung bereits vorhandener Informationen. Dies verbessert die Verlässlichkeit digitaler Verwaltungsprozesse, reduziert Fehlerquellen und stärkt zugleich die Akzeptanz digitaler Verwaltungsleistungen.

Angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels in technischen Verwaltungen, Planungsbehörden und Ingenieurbüros gewinnen automatisierte und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse zusätzlich an Bedeutung. Verbesserte Registerstrukturen tragen dazu bei, personelle Ressourcen von Routineaufgaben zu entlasten und stärker für fachlich anspruchsvolle Aufgaben einzusetzen.

Der ZBI ist überzeugt, dass die Einbeziehung des Liegenschaftskatasters die Wirksamkeit des Gesetzentwurfs deutlich erhöhen und einen weiteren wichtigen Beitrag zur Registermodernisierung, zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung sowie zur Beschleunigung planungs- und grundstücksbezogener Verwaltungsverfahren leisten würde.

Konkrete Änderungsvorschläge

Der ZBI regt an, das amtliche Liegenschaftskataster der Länder gemeinsam mit dem Grundbuch in die Anlage zu § 1 Identifikationsnummerngesetz aufzunehmen.

Vorschlag zur Ergänzung der Anlage zu § 1 IDNrG:

„52. die Liegenschaftskataster der Länder.“

Folgerichtig sollte die in § 18 IDNrG-E vorgesehene Übergangsregelung zur Speicherung der Identifikationsnummer gleichermaßen für das Liegenschaftskataster gelten.

Darüber hinaus regt der ZBI an, in § 12e GBO-E ausdrücklich klarzustellen, dass die Identifikationsnummer im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Qualitätssicherung auch zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster übermittelt werden darf. Nur so kann die gesetzlich geforderte Übereinstimmung beider Register dauerhaft, medienbruchfrei und mit vertretbarem Verwaltungsaufwand gewährleistet werden.

Für einen weiterführenden fachlichen Austausch steht der ZBI gerne zur Verfügung.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
(Präsident des ZBI)